



FREUDENHAMMER
MAAS & PARTNER
STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Freudenhammer Maas & Partner mbB | Brühler Str. 7 | 53119 Bonn
Zentralkomitee der Deutschen Katholiken
Schönhauser Allee 182
10119 Berlin

Brühler Str. 7 | 53119 Bonn
Tel: +49 228 965020 0
Fax: +49 228 965020 11
info@fmpartner.de
www.fmpartner.de

Bonn, 15.03.2023
Dok-Nr.: 364277

Per E-Mail: monika.bisterfeld@zdk.de
zydrune.burbaite@zdk.de

CS  -40

Übersendung Erstellungsbericht 2022

Sehr geehrte Frau Bisterfeld, sehr geehrte Frau Burbaite,
anbei erhalten Sie unseren Bericht über die Erstellung der Jahresrechnung 2022.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Freudenhammer Maas & Partner mbB
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Markus Freudenhammer
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Christoph Scheur
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater



Bericht
über die Erstellung des
Jahresabschlusses 2022
des Vereins

Zentralkomitee der deutschen Katholiken e.V., Berlin

INHALTSVERZEICHNIS

		Blatt
1	Auftrag	4
1.1	Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	4
1.2	Auftragsdurchführung	5
2	Grundlagen des Jahresabschlusses	7
2.1	Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	7
2.2	Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	8
3	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	9
4	Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	10
5	Bescheinigung	11



Anlagen zum Erstellungsbericht

Jahresabschluss

- I Bilanz zum 31. Dezember 2022**

- II Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

Sonstige Anlagen

- III Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen
(III/1 – III/4)**

- IV Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses**
 - 1. Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2022
(IV/1 – IV/7)
 - 2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
(IV/8 – IV/12)

- V Allgemeine Auftragsbedingungen**

1 AUFTRAG

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung des Vereins

Zentralkomitee der deutschen Katholiken e.V., Berlin

- nachfolgend auch kurz "ZDK" oder "Verein" genannt –

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31.12.2022, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie erteilten Auskünften nach den rechtlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln und dabei die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag zur Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen haben wir mit organisationsbedingten Unterbrechungen in den Monaten Februar bis März 2023 in unserem Büro durchgeführt.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Im vorliegenden Fall der Erstellung des Jahresabschlusses eines Vereins, der nicht unter die Vorschriften des HGB fällt, war eine Entscheidung des Geschäftsführungsorgans darüber herbeizuführen, ob und in welchem Umfang die Vorschriften des HGB angewandt werden sollen. Die Entscheidung wurde durch die Geschäftsführung in der Weise getroffen, dass die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB analog angewandt werden sollen.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Verein gerichtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" (Stand Mai 2020) maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der Geschäftsführung ausgeübt.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die analog angewandten rechtlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die Satzung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsbliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns gegebenen Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

2 Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Der Vorstand ist nach den gesetzlichen Regelungen im BGB verpflichtet, Rechenschaft über die Geschäftsführung abzulegen. Der Umfang der Rechenschaftspflicht erstreckt sich nach § 259 Abs. 1 BGB auf die ordentliche Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und auf das Vorhandensein entsprechender Belege. Der Verein nimmt jedoch freiwillig eine Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen vor.

Die bestehenden Rechenschafts- und Aufzeichnungspflichten des Vereins werden durch eine EDV-Buchführung (Programm Hamburger Software) erfüllt. Die Lohnbuchhaltung erfolgt über ein externes Rechenzentrum.

Zur Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle und zu den Bestandsnachweisen werden geführt:

- 1 Hauptjournal
- Sachkonten
- Debitoren- und Kreditorenkonten
- Anlageverzeichnis

Das Anlagevermögen wird in Übereinstimmung mit dem Anlageverzeichnis ausgewiesen.

Der Kassenbestand ist durch ein stichtagsgerechtes Kassenaufnahmeprotokoll belegt. Die Bankguthaben sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Saldenlisten erfasst.

Die Rechnungsabgrenzungsposten und die Rückstellungen werden durch geeignete Unterlagen nachgewiesen.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Buchführung des Vereins ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Soweit sich im Rahmen unserer Erstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften in § 266 HGB unter Berücksichtigung vereinsspezifischer Besonderheiten. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Anlehnung an den Haushaltsplan des Vereins gegliedert.

Die analog angewandten handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten nachstehend dargestellten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Zuschussfinanzierte Anlagegüter werden mit dem Anschaffungspreis angesetzt. Der Zuschuss ist als Sonderposten auf der Passivseite ausgewiesen.

Die Abschreibungen werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode bemessen. Für geringwertige Anlagegüter wird ein Sammelposten entsprechend den steuerlichen Regelungen gebildet.

Geldbestände, sonstige Forderungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten werden zum Nennwert oder zum wahrscheinlich realisierbaren Wert angesetzt.

Der „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ wird parallel zur Abschreibung der zuschussfinanzierten Anlagegüter aufgelöst.

Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Die einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

3 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Hinsichtlich der rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verweisen wir die Darstellungen in Anlage III.



4 Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungs- und Plausibilitätsbeurteilungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Beurteilungen der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen erforderte neben den eigentlichen Erstellungstätigkeiten die Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen, die mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass keine Umstände bekannt wurden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprachen.

Zur Beurteilung der Plausibilität der für die Erstellung des Jahresabschlusses vorgelegten Unterlagen haben wir folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen,
- Befragung zu allen wesentlichen Abschlusssausagen,
- analytische Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Plausibilität der einzelnen Abschlusssausagen (z. B. Vergleiche mit Vorjahreszahlen),
- Befragung nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung mit Bedeutung für den Jahresabschluss sowie
- Abgleichung des Gesamteindrucks des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen.

Der Umfang der vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilungen wurde vom Grad der Wesentlichkeit und vom Fehlerrisiko der betreffenden Abschlusssausage bestimmt.



5 Bescheinigung

Zu dem diesem Bericht als Anlage I und II beigefügten Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, erteilen wir die nachfolgende Bescheinigung:

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss des Vereins Zentralkomitee der deutschen Katholiken e.V., Berlin, für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022 unter analoger Anwendung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses richten sich unter freiwilliger Anwendung einer Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen nach den deutschen vereinsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Bonn, den 15. März 2023

Freudenhammer Maas & Partner mbB
Steuerberater • Wirtschaftsprüfer

Markus Freudenhammer
Steuerberater / Wirtschaftsprüfer

Christoph Scheur
Steuerberater / Wirtschaftsprüfer

Anlagen zum Erstellungsbericht

BILANZ zum 31. Dezember 2022

Zentralkomitee der Deutschen Katholiken e. V.

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR		31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen			A. Vereinsvermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Vermögensüberschuss	469.579,28	540.817,45
EDV-Software	8.522,33	12.115,68	II. Rücklagen		
II. Sachanlagen			Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	422.687,09	422.687,09
1. Grundstücke und Bauten	380.919,00	396.412,00	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	48.531,83	52.007,26
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	114.150,27	75.710,09	C. Rückstellungen		
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	3.253,97	sonstige Rückstellungen	101.381,09	173.639,43
	<u>495.069,27</u>	<u>475.376,06</u>	D. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45.890,18	17.052,63
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>14.035,60</u>	<u>138.495,64</u>
sonstige Vermögensgegenstände	1.207,50	300,00		59.925,78	155.548,27
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	581.437,19	812.791,81	E. Rechnungsabgrenzungsposten	7.775,50	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	23.644,28	44.115,95			
	<u>1.109.880,57</u>	<u>1.344.699,50</u>		<u>1.109.880,57</u>	<u>1.344.699,50</u>
	<u><u>1.109.880,57</u></u>	<u><u>1.344.699,50</u></u>		<u><u>1.109.880,57</u></u>	<u><u>1.344.699,50</u></u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Zentralkomitee der Deutschen Katholiken e. V.

	01.01.2022 - 31.12.2022 EUR	01.01.2021 - 31.12.2021 EUR
Zuschüsse	2.524.002,87	2.536.986,73
Zinsen und ähnliche Erträge	279,18	44,56
Mitgliedsbeiträge	27.660,00	27.510,00
Mieterträge	32.051,33	21.696,00
sonstige Erträge	14.876,86	0,00
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	3.475,43	3.475,43
<u>Summe Erträge</u>	2.602.345,67	2.589.712,72
Personalaufwand	1.778.391,87-	1.932.624,88-
Haus- und Grundstückskosten	137.264,21-	230.189,71-
Versicherungen	8.670,73-	8.745,93-
Allgemeine Verwaltungskosten	214.559,91-	117.329,59-
Reisekosten des Generalsekretärs	54.929,13-	51.292,83-
Reisekosten der Organe	104.250,32-	15.148,29-
Sitzungen der Organe	107.099,36-	160.470,08-
Repräsentationskosten	5.281,33-	1.070,68-
sonstige betriebliche Aufwendungen	168.237,00-	309.080,83-
Abschreibungen	94.899,98-	51.906,19-
<u>Summe Aufwand</u>	2.673.583,84-	2.877.859,01-
1. Jahresfehlbetrag	71.238,17	288.146,29
2. Entnahmen aus den Rücklagen	71.238,17	288.146,29
3. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Zentralkomitee der deutschen Katholiken e.V., Berlin

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Rechtliche Verhältnisse

<u>Name</u>	Zentralkomitee der deutschen Katholiken e.V.
<u>Rechtsform</u>	Eingetragener Verein
<u>Sitz</u>	Paderborn
<u>Vereinsregister</u>	Amtsgericht Paderborn VR Nr. 505, letzter Auszug vom 17.11.2010
<u>Zweck</u>	Förderung der Religion, der religiösen Gesinnung unter den deutschen Katholiken, des sozialen und caritativen Denkens, der Verantwortlichkeit gegenüber dem eigenen Volk, der internationalen Verständigungsbereitschaft durch die Vertretung der deutschen Katholiken im In- und Ausland, die Veranstaltung gemeinsamer Tagungen und Unternehmungen der deutschen Katholiken, insbesondere der Katholikentage, die Unterhaltung einer Geschäftsstelle, die im Rahmen dieser Zweckbestimmung eine organisierende, beratende und begutachtende Tätigkeit ausübt
<u>Anschrift Geschäftsstelle</u>	Schönhauser Allee 182 10119 Berlin
<u>Geschäftsjahr</u>	Kalenderjahr
<u>Satzung</u>	Gültig in der Fassung vom 15. April 2016
<u>Organe</u>	1. Mitgliederversammlung 2. Vorstand

Zu 2. Vorstand

Vorsitzende

Dr. Irme Stetter-Karp

Stellvertretende Vorsitzende

Wolfgang Klose

Prof. Dr. Claudia Nothelle

Generalsekretär

Marc Frings

Geschäftsführer

Marc Frings

Monika Bisterfeld (Stellvertretung)

Vorjahresabschluss

In der Mitgliederversammlung vom 25. März 2022 wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 vorgelegt und dem Vorstand sowie der Geschäftsführung Entlastung erteilt.



Wirtschaftliche Verhältnisse

Aufgaben

Vertretung der deutschen Katholiken im In- und Ausland, die Veranstaltung gemeinsamer Tagungen und Unternehmungen der deutschen Katholiken, insbesondere der Katholikentage, die Unterhaltung einer Geschäftsstelle, die im Rahmen dieser Zweckbestimmung eine organisierende, beratende und begutachtende Tätigkeit ausübt

Finanzierung

Die Finanzierung der ideellen Arbeit des ZdK erfolgt im Wesentlichen durch Zuschüsse des Verbandes der Diözesen Deutschlands und andere Institutionen, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen aus Vermögensverwaltung.

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt

Finanzamt für Körperschaften I Berlin

Steuernummer

27/682/54173

Steuerbefreiung

Der Verein ZdK dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von §§ 51 f. AO (Förderung der Religion).

Er ist befreit von der:

- Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG
- Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 6 GewStG

Der Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bonn-Außenstadt für den Zeitraum bis 2021 vom 12.12.2022 liegt vor.

Die Befreiungen sind ausgeschlossen, soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird.

Steuerpflicht

Umsatzsteuerpflicht besteht, sofern der Verein unternehmerisch im Sinne von § 2 UStG tätig ist.

**Zentralkomitee der deutschen Katholiken e. V.****Aufgliederung und Erläuterung der Posten
des Jahresabschlusses****Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2022**

Den Erläuterungen liegt die als Anlage I beigefügte Bilanz zugrunde.

Die Vorjahreszahlen sind zu Vergleichszwecken genannt.

AKTIVA

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Anlagevermögen	503.591,60	487.491,74

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	Stand 1.1.2022 €	Zugang €	Abschreibung €	Stand 31.12.2022 €
	12.115,68	0,00	3.593,35	8.522,33

Die **Abschreibung** erfolgt linear.

II. Sachanlagen**1. Grundstücke und Bauten**

	Stand 1.1.2022 €	Abschreibung €	Stand 31.12.2022 €
Grundstücke	205.303,00	0,00	205.303,00
Gebäude	191.109,00	15.493,00	175.616,00
	396.412,00	15.493,00	380.919,00

Die **Abschreibung** erfolgt linear.



2. Betriebs- und Geschäftsausstattung

	Stand 1.1.2022 €	Zugang -Abgang €	Abschreibung €	Stand 31.12.2022 €
Büroeinrichtung	31.950,66	50.064,49	7.350,92	74.664,23
Hauskapelle	1,00	-1,00	0,00	0,00
Kraftfahrzeuge	1,00	0,00	0,00	1,00
Bibliothek (Festwert)	10.225,00	0,00	0,00	10.225,00
sonstiges Inventar	19.475,95	16.618,59	12.694,94	23.399,60
EDV (Server)	14.056,48	1.046,30	9.242,34	5.860,44
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	46.524,43	46.524,43	0,00
	75.710,09	114.252,81	75.812,63	114.150,27

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Ausstattung für das neue Büro in Berlin, darunter Einrichtungsgegenstände/Möbel für Teeküchen, Büro- und EDV-Ausstattung.

Die **Abschreibung** erfolgt linear.

3. Geleistete Anzahlungen

	Stand 1.1.2022 €	Zugang €	Abgang / Umbuchung €	Stand 31.12.2022 €
	3.253,97	0,00	3.253,97	0,00



	31.12.2022 €	31.12.2021 €
B. Umlaufvermögen	582.644,69	813.091,81

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**- sonstige Vermögensgegenstände**

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
übrige	1.207,50	300,00
	1.207,50	300,00

**II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Kassenbestand	0,00	584,00
Guthaben bei Kreditinstituten	581.437,19	812.207,81
	581.437,19	812.791,81

Zu Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Pax-Bank eG, Köln		
- Girokonto	378.601,50	409.559,43
- Sparkonto	202.835,69	402.648,38
	581.437,19	812.207,81

Der Ausweis stimmt mit den Kontoauszügen zum Stichtag überein.

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	23.644,28	44.115,95

Aufgrund von Angebotskäufen von BahnCards 100 für fünf Mitarbeiter, die in ihrer Laufzeit das folgende Jahr 2022 betreffen, ist der Rechnungsabgrenzungsposten des Vorjahres um einen Sondereffekt von TEUR 22 erhöht.

**PASSIVA**

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Vereinsvermögen	892.266,37	963.504,54

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
I. Vermögensüberschuss	469.579,28	540.817,45

Stand 1.1.2022	€ 540.817,45
Jahresfehlbetrag 2022	-71.238,17
Inanspruchnahme der zweckgebundenen Rücklage	0,00
Stand 31.12.2022	469.579,28

II. Rücklagen

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
1. zweckgebundene Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	0,00	0,00

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
2. Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	422.687,09	422.687,09

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	48.531,83	52.007,26

	Stand 1.1.2022 €	Auflösung €	Stand 31.12.2022 €
Zuschuss VDD für Ausbau Dachgeschoss	52.007,26	3.475,43	48.531,83

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
C. Rückstellungen	101.381,09	173.639,43

	Stand 1.1.2022 €	Verbrauch €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2022 €
Jahresabschlusskosten/ Steuererklärung	5.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00
Berufsgenossenschaft	3.800,00	3.800,00	0,00	0,00	0,00
Transfergesellschaft (Sozialplan)	78.693,03	78.693,03	0,00	0,00	0,00
Beihilfen	53.000,00	0,00	0,00	0,00	53.000,00
rückständiger Urlaub	33.146,40	33.146,40	0,00	38.581,09	38.581,09
Übrige	0,00	0,00	0,00	4.800,00	4.800,00
	173.639,43	120.639,43	0,00	48.381,09	101.381,09

Grundlage für die Bewertung der Urlaubsrückstellung war das individuelle Arbeitgeberbruttogehalt auf Basis der Resturlaubstage bei 220 Arbeitstagen.

Im Rahmen des Sozialplans zum Umgang mit dem Stellenabbau in Bonn wurde eine Transfer- und Qualifizierungsgesellschaft ins Leben gerufen, die in 2022 ausläuft.

Die Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen gegenüber ehemaligen Angestellten des Vereins beläuft sich auf TEUR 53. Der Verein zahlt monatlich einen Betrag für diese Verpflichtung an eine Versicherung. Der Rückstellungsbetrag zum Bilanzstichtag entspricht der zehnfachen Jahresrate.

Die übrigen Rückstellungen betreffen u. a. die Abgrenzung von Eingangsrechnungen für das Berichtsjahr.



	31.12.2022 €	31.12.2021 €
D. Verbindlichkeiten	59.925,78	155.548,27

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45.890,18	17.052,63

Der Ausweis stimmt mit der Saldenliste zum Stichtag überein.

2. sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Kreditkartensaldo (insb. BahnCards)	14.035,60	23.327,64
Abfindungen	0,00	115.168,00
übrige	0,00	0,00
	14.035,60	138.495,64

Der deutliche Rückgang ist auf noch auszahlende Abfindungen sowie auf einen Angebotskauf von BahnCards 100 per Kreditkarte im Vorjahr zurückzuführen (s. ARAP).

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
E. Rechnungsabgrenzungsposten	7.775,50	0,00

Es werden Einnahmen ausgewiesen, die Erträge für einen bestimmten Zeitraum im Geschäftsjahr 2023 darstellen.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Den Erläuterungen liegt die als Anlage II beigefügte Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde.

Die Vorjahreszahlen sind zu Vergleichszwecken genannt.

AUFWAND

1. Personalaufwand

	2022 €	2021 €
Gehälter und Sozialabgaben	1.597.202,01	1.591.677,87
Altersversorgung	113.227,83	116.742,69
Beihilfen und sonstiger Personalaufwand	58.654,35	259.335,96
Beiträge betreffend Berufsgenossenschaft	3.872,99	4.185,04
Veränderung der Urlaubsrückstellung	5.434,69	-39.316,68
	1.778.391,87	1.932.624,88

Die Gehälter und die Zahlungen zur Altersversorgung entsprechen in etwa dem Niveau des Vorjahres. Der deutliche Rückgang beim sonstigen Personalaufwand geht auf die Abfindungen sowie die erstmalige Berücksichtigung der Rückstellung für die Beihilfen im Vorjahr zurück.

2. Haus- und Grundstückskosten

	2022 €	2021 €
Unterhaltung und Instandhaltung Gebäude (einschließlich Außenanlagen)	55.014,11	161.118,86
Kommunalabgaben	12.003,18	6.160,90
Wasser und Energie	37.955,53	27.795,11
Reinigung durch Dritte	31.217,82	33.889,70
Sonstige allgemeine Hauskosten	1.073,57	1.225,14
	137.264,21	230.189,71

Aufgrund des Umzugs der Geschäftsstelle von Bonn nach Berlin fielen im Vorjahr erhöht Kosten für die Herrichtung des neuen Büros an.

3. Versicherungen

	2022 €	2021 €
Gebäudeversicherung	1.763,97	1.672,45
Vermögenshaftpflichtversicherung etc.	6.211,75	6.348,98
Kfz-Versicherung	695,01	724,50
	8.670,73	8.745,93

4. Allgemeine Verwaltungskosten

	2022 €	2021 €
Büromaterial	2.608,46	2.069,56
Büromaschinenwartung und -reparatur	13.860,45	19.334,07
Kopierer	12.526,44	6.842,15
Bankgebühren	654,44	235,03
Porto	5.753,84	11.096,49
Telefonkosten	6.817,68	5.436,94
EDV-Kosten	41.400,61	39.777,75
Miete für das Büro in Berlin	94.066,46	0,00
Kosten Präsidentenbüro	0,00	7.238,16
Lohnbuchhaltung	4.830,08	5.048,79
Zeitschriften, Pressedienst und Archiv	32.041,45	20.250,65
	214.559,91	117.329,59

5. Reisekosten des Generalsekretariates

2022 €	2021 €
54.929,13	51.292,83

6. Reisekosten Organe

2022 €	2021 €
104.250,32	15.148,29

**7. Sitzungen der Organe**

2022 €	2021 €
107.099,36	160.470,08

8. Repräsentationskosten

2022 €	2021 €
5.281,33	1.070,68

9. sonstige ordentliche Aufwendungen

	2022 €	2021 €
Aufwandsentschädigung	7.800,00	9.750,00
Prüfungs- und Beratungskosten	77.973,94	106.807,22
Kosten für Transfergesellschaft LEXA	3.887,47	173.291,29
Fortbildung	25.072,96	7.263,55
Personalbeschaffung	494,34	2.620,08
Tag der Diakonie/ Katholikentag	5.015,04	823,99
Kfz-Steuern	204,00	204,00
Spenden	200,00	100,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	47.589,25	8.220,70
	168.237,00	309.080,83

Kosten für die Einrichtung und Betrieb einer Transfer- und Qualifizierungsgesellschaft (LEXA) für die nicht ins Berliner Büro übernommenen Mitarbeiter fallen im Vorjahr einmalig an. Damit zusammenhängende Beratungsleistungen Dritter sowie gerichtliche Auseinandersetzungen im Personalbereich führten außerdem zu einer deutlichen Steigerung der Prüfungs- und Beratungskosten. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen insbesondere Kosten im Zusammenhang mit dem Umzug nach Berlin.

10. Abschreibungen

2022 €	2021 €
94.899,98	51.906,19

Der Anstieg ist auf die umfangreichen Investitionen im Zusammenhang mit dem Büro in Berlin zurückzuführen.

**11. Jahresfehlbetrag/ Jahresüberschuss**

2022 €	2021 €
-71.238,17	-288.146,29

Der Fehlbetrag des Berichtsjahres wird durch Verrechnung mit dem Vermögensüberschuss ausgeglichen.

ERTRAG
1. Zuschüsse

	2022 €	2021 €
Verband der Diözesen Deutschlands, Bonn		
Haushaltszuschuss	2.450.000,00	2.450.000,00
Projektmittel	44.000,00	44.000,00
sonstige Zuwendungen	30.002,87	42.986,73
	2.524.002,87	2.536.986,73

2. Zinsen und ähnliche Erträge

2022 €	2021 €
279,18	44,56

3. Mitgliederbeiträge

2022 €	2021 €
27.660,00	27.510,00

4. Mieterträge

2022 €	2021 €
32.051,33	21.696,00

5. sonstige Erträge

	2022 €	2021 €
Gebühren für Tagungen	11.076,86	0,00
Auflösung Rückstellung VBG	3.800,00	0,00
	14.876,86	0,00

6. Erträge aus der Auflösung Sonderposten

2022 €	2021 €
3.475,43	3.475,43

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater,
Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften**

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Stand: 1. Mai 2020

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.
- (7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen.
Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf derartige Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs.2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (5) Der Auftraggeber erteilt dem Steuerberater seine ausdrückliche Einwilligung, dass der Steuerberater seine bestehenden und zukünftigen Gebührenforderungen gegenüber dem Auftraggeber zur Einziehung an einen Dritten übertragen oder abtreten kann. Bei dem Dritten kann es sich auch um eine Person oder Personenvereinigung handeln, die kein Steuerberater ist.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessendes Auftraggebers vorgehen.
- (4) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 10.000.000,00 EUR (in Worten: zehn Millionen EUR) begrenzt. Die Haftung auf Vorsatz bleibt unberührt.
- (5) Ferner gilt die festgesetzte Haftungsbegrenzung auch gegenüber Dritten, sollten diese in den schützenden Bereich eines Mandantenverhältnisses fallen. Demnach wird § 334 BGB nicht außer Kraft gesetzt.
- (6) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (7) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 4 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. §. 11 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.

- (2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.
Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:
1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
 2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
 - a. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO).
 - b. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
 - c. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
 - d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
 - e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
 3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
 - a. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
 - b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.
 - c. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
 4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.
 5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
 6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht.
Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 9 Bemessung der Vergütung

- (1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV) Dabei ist zu beachten, dass eine niedrigere Gebühr nur in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden darf.
Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.

- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 11 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
- (7) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht freiwillig dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

§ 16 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.